

**9263/AB**  
Bundesministerium vom 18.03.2022 zu 9526/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.057.341

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9526/J-NR/2022

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9526/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Strategie gegen Antisemitismus – Vorgehen betreffend antisemitischer Literatur“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen der Sachverhalt bekannt, wonach die Verbreitung von antisemitischen und extremistischen Publikationen von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird?*

---

Aufgrund der Sachverhaltsmitteilung eines Journalisten des OÖ Volksblattes wurde durch die Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 3g, 3h VG eingeleitet. Das gemäß § 12 StPO nichtöffentliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *2. Ist Ihnen bekannt, ob rechtliche Probleme bei einer effizienten Strafverfolgung aufgetreten sind und wenn ja, welche?*

- *3. Welche Schritte sind aus Ihrer Sicht auf welcher Ebene erforderlich, um Antisemitismus und Extremismus effizient strafrechtlich zu verfolgen und diesbezügliche Publikationen einzuziehen?*
- *4. Werden für eine effiziente Verfolgung auch gesetzliche Maßnahmen, wie die Einführung eines neuen Straftatbestandes, notwendig werden?*
- *5. Sind Ihnen auch andere Beispiele bekannt, bei welchen antisemitische Handlungen und Äußerungen nicht ausreichend verfolgt werden können?*

Das Bundesministerium für Justiz hat im Herbst 2021 in Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-2024 (S. 34) eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Verbotsgegesetzes eingesetzt, der namhafte Expert:innen angehören. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen, sie beziehen sich unter anderem auf die Verortung allfälliger Strafbarkeitslücken in Zusammenhang mit dem Verbotsgegesetz und auf die Schaffung einer eigenen Bestimmung zur Einziehung von NS-Devotionalien. Die endgültigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe können dabei derzeit noch nicht festgemacht werden, mit einem Abschluss der Arbeiten wird noch im ersten Quartal des Jahres 2022 gerechnet. Auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden dann im Rahmen des BMJ allfällige weitere Maßnahmen, u.a. in legislativer Hinsicht, gesetzt werden.

Tatbildlich iSd § 283 Abs. 4 StGB handelt demnach, wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1–3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht.

§ 283 StGB hat darüber hinaus erst kürzlich durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), welches am 1.1.2021 in Kraft getreten ist, eine neuerliche Erweiterung durch Aufnahme von - die Menschenwürde verletzenden - Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen in § 283 Abs. 1 Z 2 StGB erfahren, sodass nunmehr eine Gleichstellung mit solchen Beleidigungen geschützter Gruppen gewährleistet ist.

**Zur Frage 6:**

- *Werden Sie an die Staatsanwaltschaften herantreten, um sich umfassend und laufend über solche Sachverhalte berichten zu lassen?*

Auch nach dem aktuellen Berichtspflichtenerlass 2021 besteht eine sogenannte Gruppenberichtspflicht betreffend Strafsachen nach dem VerbotsG. Demnach haben die Staatsanwaltschaften Berichte über die staatsanwaltschaftliche Enderledigung (einschließlich eines Vorgehens nach § 35c) sowie über die gerichtliche Entscheidung an die für die Fachaufsicht zuständige Sektion im Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

Die überwiegende Anzahl der österreichischen Staatsanwaltschaften hat gemäß § 4 Abs 3 DV-StAG von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sonderreferate zur Bearbeitung von Strafsachen nach dem VerbotsG und wegen Verhetzung (§ 283 StGB) einzurichten.

Mit Erlass vom 9. März 2021 wurde zur Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten in der Verfahrensautomation Justiz und in EliAs die Kennung „VM“ eingeführt, um hinkünftig Vorurteilskriminalität (international bekannt als Hate Crime, die grundsätzlich durch ein breites Spektrum an Vorsatzdelikten verwirklicht werden) auch statistisch besser darstellbar zu machen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

